

ANHANG „NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL“

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: MK Klimazielfonds – Investments for Future

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900UV6RCPBSTF266

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☒ Ja	☐ ☐ ☐ Nein
☒ Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 80 % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit dem Finanzprodukt angestrebt?

Das Sondervermögen strebt das nachhaltige Investitionsziel „Die Erhaltung der Umwelt“ an. Dies ist insbesondere dann der Fall ist, wenn die nachhaltigen Investitionen auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zum Erreichen des 1,5 Grad-Ziels gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Pariser Abkommen beiträgt.

Da der Portfoliomanager und/ oder die Gesellschaft für das Sondervermögen aktuell keine weiteren Daten zum Überprüfen Umweltziele gem. Art. 9 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) eingekauft haben, kann nicht gesagt werden, ob das Sondervermögen zu Umweltzielen gem. Art. 9 Verordnung (EU) 2020/852 beiträgt.

Das Sondervermögen vergleicht sich mit keinem Referenzwert.

Im Rahmen der dezidierten ESG-Anlagestrategie strebt das Fondsmanagement an die Mindeststandards für die Gestaltung der Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte gem. Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 dennoch zu berücksichtigen, indem der Zusammenhang zum Temperatur-Szenario das 1,5 Gradziel nach dem Pariser Abkommen sowie aus dem im IPCC-Sonderbericht "1,5 Grad Celsius globale Erwärmung" aufgegriffen wird. Die hierfür heranzuziehenden Nachhaltigkeitsindikatoren können dem folgenden Abschnitt entnommen werden.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen?**

Der Beitrag zum 1,5 Gradziel wird anhand des X-Degree Compatibility („XDC-Modell“) Modells berechnet. Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider right. based on science GmbH zur Verfügung gestellt.

Bei Wertpapieren wird der anhand des fünfstufigen XDC-Modells beurteilt, wie hoch der sog. „XDC“ (s. hierzu 5.) ausfällt:

1. Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Menge an Treibhausgasemissionen⁸, das spezifische Unternehmen im Basisjahr benötigt, um eine Bruttowertschöpfung in Höhe von 1. Mio. Euro zu erzeugen (sogenannte „ökonomische Emissionsintensität“, kurz: „EEI“). Die Entwicklung dieser EEI wird vom Basisjahr bis zum Endjahr anhand einer Szenarioanalyse projiziert.

Als Basisjahr wird das Jahr 2020 herangezogen. Das Endjahr der Szenarioanalyse bildet das Jahr 2050.

2. Im zweiten Schritt wird die im ersten Schritt ermittelte EEI im Zusammenhang des Sektors betrachtet. Um die einzelnen Sektoren zu bestimmen, wird die Klassifizierung der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft („NACE“) herangezogen. Zunächst wird festgelegt, wie hoch die EEI für den jeweiligen Sektor entlang 1,5°C-konformer Annahmen bis zum Endjahr ausfällt. Zur Ermittlung der 1,5°C-konformen Einheiten wird das „Net zero by 2050 Szenario“ der Internationalen Energie Agentur (IEA) herangezogen. Das Ergebnis aus Schritt zwei bildet schließlich die Benchmark, welche im weiteren Verlauf vergleichend herangezogen wird.
3. Im dritten Schritt werden die Ergebnisse aus Schritt 1 („EEI“) und Schritt 2 („Benchmark“) ins Verhältnis gesetzt, um zu ermitteln, wie das betrachtete Unternehmen im Vergleich zu sowohl seiner sektorspezifischen Ausgangsbasis als auch den angestrebten Dekarbonisierungspfaden abschneidet.
4. Im vierten Schritt wird die Performance des betrachteten Unternehmens auf globale Ebene hochskaliert. Als Ergebnis werden die Treibhausgasemissionen bestimmt, die in die Atmosphäre gelangen würden, wenn die gesamte Welt, gemessen am weltweiten Bruttoinlandsprodukt bis 2050 mit der gleichen Emissionsintensität wirtschaften würde. Dabei wird die Höhe des weltweiten Bruttoinlandsproduktes jährlich anhand der Daten der worldbank (abrufbar unter <https://data.worldbank.org/>) aktualisiert.
5. Im fünften Schritt wird der Grad der globalen Erwärmung berechnet, der sich aus den im vorherigen Schritt ermittelten Treibhausgasemissionen bis zum Endjahr ergibt (sogenannter „XDC“).

Sofern im Ergebnis ein XDC $\leq 1,5^{\circ}\text{C}$ ermittelt wird, ergibt sich hieraus, dass der jeweilige Titel mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, kompatibel

ist. Entgegen wird mit einem XDC >1,5°C das Erderwärmungs-Szenario von 1,5 Grad Celsius überschritten und damit nicht erfüllt.

Entsprechend wird das vorliegende Sondervermögen ausschließlich in Wertpapiere investieren die einen XDC von $\leq 1,5^\circ\text{C}$ aufweisen. Diese müssen stets mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens ausmachen.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Darüber hinaus investiert das Sondervermögen gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppe erheblich beeinträchtigen (sog. „do not significant harm principle“, kurz: „DNSH-Prinzip“).

Im Folgenden wird dargestellt, wie das DNSH-Prinzip unter anderem durch die folgenden Ausschlusskriterien eingehalten wird.

Für den Fonds werden keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (3) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (4) mehr als 10 % Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (5) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (6) Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren;
- (7) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Förderung von Erdöl generieren;
- (8) in der Bewertung der Guten Unternehmensführung unterdurchschnittlich abschneiden;
- (9) die gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (sog. Paris aligned Benchmark „PAB“) im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils aktuell gültigen Fassung verstoßen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (10) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- (11) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Eine entsprechend erhebliche Beeinträchtigung wird einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle dargelegten Kriterien erfüllt:

Kriterium zur Erfüllung des DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Impact Rating herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch ISS ESG Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -10 aufweist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem. Art. 18 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) agieren.	Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomieverordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte befolgen. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das Ausschlusskriterium Nr. (9) verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.

Das OGAW-Sondervermögen investiert ausschließlich in Wertpapiere von Emittenten, die ihrerseits ausschließlich, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Art. 2 Nr.17 der Verordnung EU 2019/2088).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Durch die Anwendung des zuvor aufgeführten Ausschlusskriterium Nr. (9), wird unter anderem sichergestellt, dass für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Grundsätzlich werden für die Berücksichtigung der PAI die oben genannten Ausschlusskriterien herangezogen.

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die zuvor Ausschlusskriterien Nr. (2) und (4) – (9) für Unternehmen sowie die Ausschlusskriterien Nr. (10) und (11) für Staaten herangezogen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (9) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit Ausschlusskriterien Nr. (2), (3) und (4) aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO²-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (9) greift den UN Global Compact, sowie die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen auf.

Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien *Menschenrechte* (Prinzipien 1 und 2), *Arbeitsbedingungen* (Prinzipien 3 -6), *Ökologie* (Prinzipien 7-9) und *Anti-Korruption* (Prinzip 10) unterteilen.

Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Mit dem Abkommen von Paris hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele:

- Langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Im Übrigen sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5°C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- Treibhausgasemissionen zu mindern
- die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO2-Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (7) und (9)	Durch die in den Ausschlusskriterien genannten Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (7) und (9)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable)	Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (7) und (9)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Inves-

energy consumption and production)		tion in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße

um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)		gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (11)	Da der Portfoliomanager durch Anwendung des Ausschlusskriteriums nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Durch Anwendung des Ausschlusskriteriums investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf

		Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Portfoliomanager wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.
--	--	--

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dem Jahresbericht gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) entnommen werden.

☐ **Nein**

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist eine Partizipation an den Aufwärtsbewegungen der globalen Aktienmärkte.

Der Fonds strebt bei seiner Anlagestrategie an, überwiegend in Aktien von Unternehmen zu investieren, die nachhaltig arbeiten und einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung unserer Gesellschaft leisten. Darüber hinaus strebt der Fonds die Einhaltung der Pariser Klimaziele an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG-Anlagestrategie, einschließlich des Anteils an nachhaltigen Investitionen sowie den Ausschlusskriterien (siehe hierzu im vorliegenden Dokument unter „Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?“ ff.).

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die gute Unternehmensführung („Good Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass direkt ausschließlich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investiert wird, die ein Governance Rating von mindestens C- aufweisen. Damit ist gewährleistet, dass das Unternehmen in Bezug auf die Steuerung des Unternehmens und in Bezug auf das unternehmerische Verhalten („Corporate Behaviour“) wenigstens durchschnittlich agiert.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus wird ebenfalls einbezogen, ob Unternehmen schwere Verstöße ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen aufweisen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und sonstige Anlageinstrumente investieren.

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen, die anstreben zur Erfüllung des Umweltziels beizutragen, beträgt 80 % des Wertes des Sondervermögens.

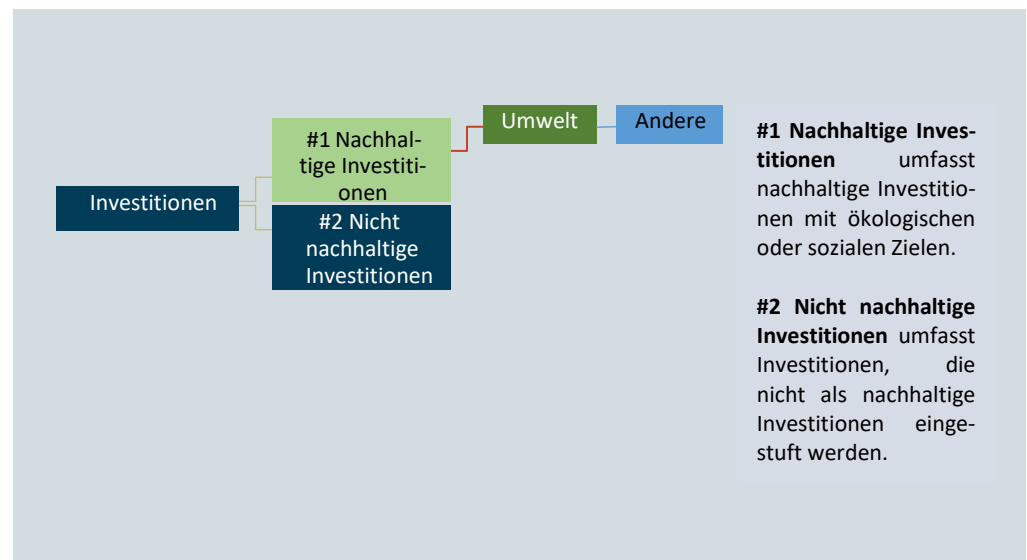
Für das Sondervermögen dürfen keine Derivate erworben werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

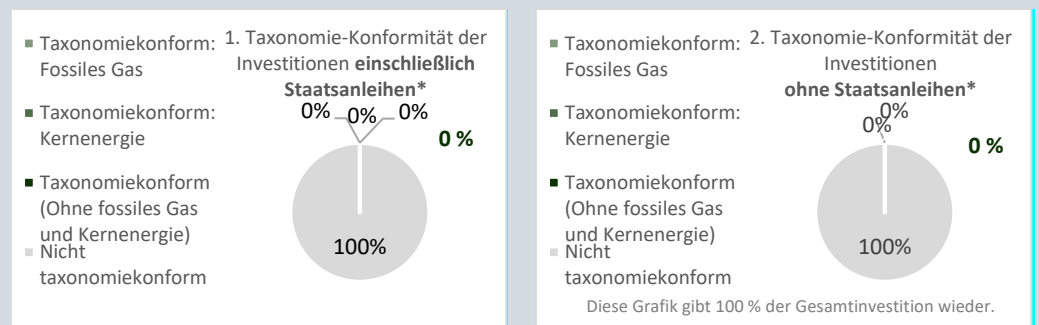
☐ Ja:

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in abgesetzter Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



***Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Sondervermögen muss mindestens 80 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren. Wie obenstehend angegeben, investiert das Sondervermögen dabei nicht, d.h. zu 0 %, in Wirtschaftstätigkeiten, die EU-Taxonomie konform sind.

Das Sondervermögen mit nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel investiert dabei in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, da der Gesellschaft für das Sondervermögen noch keine Daten mit Taxonomiebezug zur Verfügung stehen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ können die Vermögensgegenstände Bankguthaben und Geldmarktinstrumente fallen, die der Portfolioverwalter zur Liquiditätserhaltung und / oder Absicherung für das Sondervermögen erwerben kann. Das Sondervermögen darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ investieren. Das Vorhalten einer Liquiditätsquote für das Sondervermögen in Höhe von 20 % ist notwendig, um die laufenden Kosten sowie Mittelabflüsse bedienen zu können.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf kurzfristige Anleihen mit einer Höchstlaufzeit von 397 Tagen, die als Geldmarktinstrumente qualifiziert werden, durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die kurzfristigen Anleihen mit einer Höchstlaufzeit von 397 Tagen erwerbbar, ohne dass der Mindestschutz sichergestellt ist.

In Bezug auf Bankguthaben wird ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz aktuell nicht berücksichtigt. Bankguthaben werden von der Gesellschaft als neutrale Vermögensgegenstände eingeordnet und gelten daher weder als ESG-konforme noch als nicht-ESG-konforme Investitionen.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center>

